

waren: Es werden einige wenige gewesen sein. Eher glaubhaft ist es, daß alle Schenkungen nach 1231 verkauft werden mußten, da sich der Grundbesitz der Johanniter und Templer unter Friedrichs Herrschaft nicht vergrößerte. Allen Behauptungen Gregors IX., Richards von San Germano und Kantorowicz³⁰ stehen zahlreiche Privilegien und Fakten entgegen, die das anhaltend gute Verhältnis Friedrichs zu Johannitern und Templern beweisen: der Vertrag des Kaisers mit den Johannitern aus dem Jahr 1234³¹, die Übergabe der Kirche bei Heilbronn 1238³¹, sein Privileg für das Priorat Saint-Gilles 1239³², sowie, als besonderer Vertrauensbeweis, die Betrauung der Johanniter mit der Zitadelle von Askalon 1243³³. Erwähnt sei auch, daß Friedrich 1235 der Gesandtschaft nach Westminster auch zwei Templer beifügte, als er bei König Heinrich III. um die Hand Isabellas anhalten ließ³⁴. 1240 bestätigte er seinem „ergebenen und getreuen“ Heinrich, Templer-Präzeptor von Italien, die Ordensprivilegien³⁵. Unbestritten wurden Güter der Orden eingezogen: Nach erneuter Beschwerde des Papstes befahl der Kaiser 1238 seinem Kämmerer der Abruzzern, sich um die revozierten Johanniterhäuser zu kümmern³⁶. Nach einer Urkunde aus dem Jahr 1239 müssen alle Ordensgüter zweifelhafter Herkunft gemäß Const. 2, § 27 eingezogen worden sein³⁷. Trotz aller Wiederholung stimmt jedoch nicht, daß alle Güter beschlagnahmt und nie zurückerstattet wurden. Wenn also Gregor IX. Friedrichs zweite Exkommunikation 1239 – ähnlich wie die erste 1227 – unter vielem anderen auch damit begründete, daß dieser in seinem Königreich die Johanniter und Templer ihres Besitzes beraubt und noch nicht, wie im Friedensvertrag von San Germano festgehalten, vollständig entschädigt habe, so entsprach das, wie gesagt, nicht der Wahrheit³⁸.

Im September 1240 wurden den Templern zu Siponto die Güter restituiert, die sie bereits zu Zeiten König Wilhelms II. (1166–1189) be-

30) HB 4, S. 479 = BF 2051 vom August 1234; Riley-Smith S. 172.

31) BF 2350.

32) BF 2443.

33) BF 3382.

34) Roger de Wendover, Flores historiarum, MGH SS 28, S. 70; Matthäus Paris, Chronica maiora, ebda. S. 129, spricht von zwei Deutschherren.

35) BF 2777.

36) E. Winkelman, Acta imperii 1 (1880) S. 635 Nr. 818, BF 2368.

37) HB 4, S. 227 = BF 2439.

38) BF 7228, MGH Epp. saec. XIII, 1, S. 637–639 Nr. 741.